

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



181

Nr. 11

Karlsruhe, den 8. Dezember 2004

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)	181
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	183
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	185
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz	186
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	187

Verordnungen

Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz	188
---	-----

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz	189
Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	189
Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg	190
PKW-Abrufscheine	190
Kollektenplan 2005	191

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten	192
-------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)

Vom 20. Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung 2004

Das mit Haushaltsgesetz (HHG) 2004/2005 vom 22. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 86) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten

Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2004	
von 285.705.459 € auf	293.848.259 €

§ 2 Haushaltssperren

(1) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2004 angebrachten Haushaltssperren werden aufgehoben.

(2) Im Budgetierungskreis 8.8 werden Mittel in Höhe von 850.000 € (Haushaltsstelle 5250.9500) gesperrt. Über die Aufhebung der Haushaltssperre entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) Die Rücklagenzuführungen aus dem Budgetierungskreis 19.7 (Haushaltsstelle 9700.9110) dürfen nicht zu einem Haushaltsfehlbetrag führen.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) § 9 Abs. 3 Satz 1 HHG 2004/2005 gilt für das Jahr 2004 mit der Maßgabe, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen ist.

(2) Die Verwendung von Mitteln aus der zweckgebundenen Projektrücklage in Höhe von bis zu 25.000 € je Projekt bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

(3) Die Mittel zur Absicherung von Risiken aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes (Budgetierungskreis 19.7, Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer 9621) sind vorläufig dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzu-

führen. Werden sie nicht für Nachzahlungen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes benötigt, verbleiben die Mittel endgültig im Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Haushaltsbuch 2004/2005

17.09.2004

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

**EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN**

Gruppierung	Bezeichnung	2002: Beamte	Angestellte/Arbeits-	2004: Beamte	Angestellte/Arbeits-
		1010,48	577,61	1005,60	582,19
		Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Nachtrag)	Plan 2005 (Nachtrag)
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	243.642,2 R	240.401,8	244.766,8	232.211,0
	1 Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	32.054,9 R	30.376,2	33.023,5	38.036,1
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	2.278,0	1.822,8	3.944,2	3.496,8
	3 Vermögenswirksame Einn.	22.775,0 R	8.771,7	12.113,7	10.693,3
	Summe Einnahmen	300.750,1	281.372,5	293.848,3	284.437,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	98%	95%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	44.235,1	44.785,6	45.834,5	48.029,9
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	30.126,6 R	31.684,8	31.214,7	31.947,9
43+44	Versorgung	44.723,1	43.539,3	39.806,4	41.716,5
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	11.494,6 R	11.563,0	11.963,4	12.357,8
	Summe Personalausgaben	130.579,4	131.572,7	128.819,0	134.052,1
5+6	Sachausgaben	18.277,0 R	15.600,0	17.512,5	16.522,4
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	133.117,7 R	128.395,9	130.107,3	128.318,1
	9 Vermögenswirks. Ausgaben	18.776,0 R	5.803,9	17.409,4	5.544,6
	Summe Ausgaben	300.750,1	281.372,5	293.848,3	284.437,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	94%	98%	95%
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	-435%	0%	0%

Alle Beträge in tausend Euro

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Diakoniegesetzes**

Vom 21. Oktober 2004

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 20 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

3. § 10 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7, §§ 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen,“

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 4 Abs. 1 Nr. 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus
1. dem Dekan,“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu 3 weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil. § 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

- b) In § 19 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „z. B. die Aufnahme von Darlehen,“ gestrichen.

8. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht gleichzeitig Leiter eines Gemeindedienstes, Leiter der Bezirksdiakoniestelle, Geschäftsführer des Diakonieverbandes oder Geschäftsführer eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan.
- (3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die mittelbare Dienstaufsicht des Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 56 bis 58 KVHG geführt werden.“
11. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
- „(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.
- (2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegender Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zu Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 103 Abs. 5 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den Diakonieverband bilden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen.“
12. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
13. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:
- „(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakoniewerksausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakoniewerksausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.
- (4) Die Bezirksdiakoniewerkspfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniewerksstellen bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 3).“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.“
15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Verzichteten die Kirchenbezirke im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes gemäß § 14 Abs. 1a auf die Errichtung von Bezirksdiakoniewerksstellen, so richtet der Diakonieverband eine Verbandsdiakoniewerksstelle ein. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.“

17. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.“

18. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 5 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der in der laufenden Amtsperiode der Bezirkssynoden gewählten Bezirksdiakoniepfrarrer endet mit der Neubildung der Bezirkssynoden anlässlich der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007/2008.
- (3) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

* Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 19. November 2004 zugestimmt.

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 21. Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 wird zugestimmt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

¹ Anlage:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003

Anlage 1

BESCHLUSS

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz
zur Regelung der Evangelischen Seelsorge
im Bundesgrenzschutz**

Vom 21. Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 wird zugestimmt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

¹ Anlage:

Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 6. November 2003

B E S C H L U S S

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

Anlage 1

zum

Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD - BGSSG.EKD)

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland - im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt -, der ordnierter Geistlicher oder die ordnierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

2

Abschnitt 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3

Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Inneren bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die

3

Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4

Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinalgewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Wider-

4

...ruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Inneren entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 21. Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Mit Artikel 2 des Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 ist die Kirchengerichtbarkeit der EKD durch das Kirchengerichtsgesetz (KiGG.EKD) zum 1. Januar 2004 neu geordnet worden. Es sind in erster Instanz ein Kirchengericht und in zweiter Instanz ein Kirchengerichtshof errichtet worden (§ 5 KiGG.EKD). Diese Gerichte entscheiden sowohl in Disziplinarsachen als auch über Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiGG.EKD).

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden soll es aber bei einer selbständigen Disziplinarkammer und bei der Schlichtungsstelle als dem nach dem MVG zuständigen Kirchengericht für Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG verbleiben. Aus diesem Grunde werden die durch Artikel 5 des vorgenannten Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 beschlossenen

Änderungen des MVG mit Maßgaben übernommen, die klarstellen, dass Kirchengericht im Sinne des MVG für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihres Diakonischen Werkes die Schlichtungsstelle ist.

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

Die in Artikel 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Amtsblatt der EKD 2003, S. 408 ff.) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Maßgaben übernommen:

1. § 56 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengericht im Sinne von Satz 1 die Schlichtungsstelle. Sie führt die Bezeichnung „Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle“.“
2. § 57 erhält folgende Überschrift:
„Bildung des Kirchengerichts (Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle)“.
3. Nr. 23 bis 26 werden nicht angewendet.
4. Nach § 57 wird die Überschrift „§ 57a“ mit dem Zusatz eingefügt „(wird nicht abgedruckt)“.
5. § 59 erhält folgende Überschrift:
„Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts (Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle)“.
6. § 60 erhält folgende Überschrift:
„Zuständigkeit der Kirchengerichte (Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle)“.
7. In § 61 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Ausschuß“ jeweils durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 5. Oktober 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund § 11 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 176) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung zum MVG

Die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345) wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ausnahme der Änderungen Nr. 3b) und 12 g) übernommen.
2. In § 3 Abs. 2 werden dem bisherigen Wortlaut folgende Sätze vorangestellt: „Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden (§ 138 GO). Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 6 Abs. 1 a.

4. In § 9 Abs. 2a wird nach der Paragraphenangabe „§ 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1“ die Abkürzung „MVG“ ergänzt.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt dem Gesamtausschuss die Zahl der Wahlberechtigten sowie die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung mit.“

6. In § 12 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„In Dienststellen, in denen nach einem Schichtplan gearbeitet wird, soll vom vereinfachten Wahlverfahren abgesehen werden.“

7. In § 12 Abs. 2 wird nach dem neuen Satz 8 folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

8. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

9. § 13 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach dem 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden (§ 15 Abs. 2 MVG), hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtausschusses die Mitarbeitervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September (§ 54 Abs. 7 MVG), zu einer Delegiertenversammlung einzuladen.“

11. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 2)“ die Abkürzung „MVG“ ergänzt. Ferner wird im gleichen Satz das Wort „Gesamtausschuss“ durch das Wort „Gesamtausschusses“ ersetzt. Ferner wird in § 16 Abs. 2 Satz 2 das Wort „wie viel“ durch die Angabe „wie viele“ ersetzt. Ferner wird im letzten Halbsatz von § 16 Abs. 2 der Schrägstrich nach dem Wort „Mitarbeitervertretern“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Wählerliste)“ gestrichen. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Wählerliste“ durch die Wörter „Liste der Wahlberechtigten“ ersetzt.

13. In § 16 Abs. 4 Satz 2 werden der Schrägstrich nach dem Wort „Der“ und der Schrägstrich nach dem Wort „dem“ jeweils durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.

14. In § 16 Abs. 6 wird das Wort „Wahlordnungen“ durch das Wort „Wahlordnung“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat macht den Wortlaut der Wahlordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im GVBl. bekannt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 12.11.2004 **Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz**
AZ: 21/71

Der Evangelische Oberkirchenrat wird den Text des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach den jüngsten Änderungen (GVBl. 187 bzw. 188) in einer Sonderausgabe des GVBl. bekannt geben. Diese Sonderausgabe (2005 Nr. 1 a – Ausgabedatum 12.1.2005) soll der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit der genannten Rechtstexte, vor allem im Kreis der Mitarbeitervertretungen, dienen.

OKR 5.10.2004 **Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden**
AZ: 28/0301
Freiburg

Vom 5. Oktober 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169) nachstehende Satzung:

§ 1

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg ein Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an (§ 3 Abs. 4 EFHG):

1. eine theologische Vertreterin bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates (Fachhochschulreferentin bzw. Fachhochschulreferent),
2. eine rechtskundige Vertreterin bzw. ein rechtskundiger Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,
4. mindestens zwei von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte berufene Mitglieder.

Die theologische Vertreterin bzw. der theologische Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats führt den Vorsitz des Kuratoriums.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat überträgt dem Kuratorium folgende Zuständigkeiten:

1. Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht in personalrechtlichen Angelegenheiten sowie die Fachaufsicht über die Evangelische Fachhochschule Freiburg im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Fachhochschulgesetze und der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg,
2. Controlling beim Vollzug des Haushalts,
3. Genehmigung von Vorschriften, die von den Organen der Evangelischen Fachhochschule Freiburg im Rahmen von § 2 und § 27 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg beschlossen wurden.
4. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

(2) Vor folgenden Entscheidungen der zuständigen Organe des Trägers ist das Einvernehmen mit dem Kuratorium herzustellen:

1. Berufung und Ernennung der Rektorin bzw. des Rektors, der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors, der sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme der Lehrbeauftragten;
2. Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Baden-Württemberg;
3. Entscheidung zum Erlass der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg;

4. Entscheidung zum Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen und Entscheidungen über die Veränderung der Ausbildungszweige der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und ihrer Ausbildungsprogramme;
5. Planung und Durchführung von größeren Baumaßnahmen.

(3) Das Kuratorium wirkt bei der Erstellung des Entwurfs des Buchungs- und des Stellenplans mit und nimmt das Rechnungsergebnis zur Kenntnis.

(4) Das Kuratorium ist bei allen wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Fachhochschule Freiburg anzuhören.

§ 3

Das Kuratorium kann von der Evangelischen Fachhochschule Freiburg die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 4

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester zusammen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor berichtet in den Kuratoriumssitzungen über die Situation der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und aktuelle Entwicklungen.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums sowie das Zustandekommen von Beschlüssen richten sich nach § 138 Abs. 1 der Grundordnung.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

(2) Die Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich

anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Juli 1997 (GVBl. S. 121) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Oktober 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Gerhard Viktor

(Oberkirchenrat)

EOK 5. 10. 2004
AZ: 51/44
D – Heidelberg

Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 werden die Gemeindepfarrstellen der Christusgemeinde-Nord und der Christusgemeinde-Süd der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg zusammengelegt.

OKR 19. 10. 2004
AZ: 52/701

PKW-Abrufscheine

Nach Mitteilung des Kirchenamtes der EKD hat die Finanzverwaltung eine Änderung des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 2004 zum Anlass genommen, ihre bisherige Haltung zum begünstigten Erwerb von PKW mittels Abrufschein aufzugeben.

War nach bisheriger Auffassung der von der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD) vermittelte Preisnachlass für kirchliche Mitarbeiter nicht steuerpflichtig, so stellt nach aktueller Rechtslage der durch den Abrufschein erreichte Rabatt nunmehr einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist der Lohnsteuer zu unterwerfen. Ein Teil des Preisnachlasses wird durch diese Versteuerung wieder aufgehoben. Für weitere Auskünfte steht im EOK Herr Maissenbacher unter Telefon 0721 9175 709 zur Verfügung.

OKR 20.10.2004

Kollektenplan für das Jahr 2005

AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 7. September 2004 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Sa	1. Jan	Neujahr	
So	2. Jan	2. n. Weihnachten	Für das Diakonische Werk der EKD – Beratungsprojekte (Pflichtkollekte der EKD)
Do	6. Jan	Epiphania	
So	9. Jan	1. n. Epiphania	Für Aufgaben der Weltmission
So	16. Jan	Letzter n. Epiphania	
So	23. Jan	Septuagesimae	Für besondere Aufgaben des Amtes für missionarische Dienste
So	30. Jan	Sexagesimae	
So	6. Feb	Estomihi	
So	13. Feb	Invocavit	
So	20. Feb	Reminiscere	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben – Missionarische Arbeit stärken in der nächsten Generation (Pflichtkollekte der EKD)
So	27. Feb	Oculi	
So	6. Mrz	Laetare	<u>im Kindergottesdienst</u> : für einen besonderen Zweck
So	13. Mrz	Judica	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
So	20. Mrz	Palmsonntag	
Do	24. Mrz	Gründonnerstag	
Fr	25. Mrz	Karfreitag	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes in Osteuropa
So	27. Mrz	Ostersonntag	Für diakonischen Hilfe an älteren Menschen
Mo	28. Mrz	Osternmontag	
So	3. Apr	Quasimodigeniti	
So	10. Apr	Misericordias Domini	
So	17. Apr	Jubilate	
So	24. Apr	Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
So	1. Mai	Rogate	Für Aufgaben der Weltmission
Do	5. Mai	Himmelfahrt	
So	8. Mai	Exaudi	
So	15. Mai	Pfingstsonntag	Für Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft / Für die Bibelverbreitung in der Welt
So	16. Mai	Pfingstmontag	
So	22. Mai	Trinitatis	
So	29. Mai	1. n. Trinitatis	Für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages
So	5. Jun	2. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit der Landeskirche (<i>Beginn der Opferwoche der Diakonie</i>)
So	12. Jun	3. n. Trinitatis	
So	19. Jun	4. n. Trinitatis	
So	26. Jun	5. n. Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit – Dritte Europäische Ökumenische Versammlung 2007 (Pflichtkollekte der EKD)
So	3. Jul	6. n. Trinitatis	
So	10. Jul	7. n. Trinitatis	
So	17. Jul	8. n. Trinitatis	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
So	24. Jul	9. n. Trinitatis	
So	31. Jul	10. n. Trinitatis	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
So	7. Aug	11. n. Trinitatis	
So	14. Aug	12. n. Trinitatis	
So	21. Aug	13. n. Trinitatis	
So	28. Aug	14. n. Trinitatis	
So	4. Sep	15. n. Trinitatis	Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
So	11. Sep	16. n. Trinitatis	
So	18. Sep	17. n. Trinitatis	
So	25. Sep	18. n. Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
So	2. Okt	19. n. T. / Erntedank	Für die Hungernden in der Welt
So	9. Okt	20. n. Trinitatis	
So	16. Okt	21. n. Trinitatis	Für die Notfallseelsorge, die kirchliche Dorfarbeit und die Arbeit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft
So	23. Okt	22. n. Trinitatis	<u>im Kindergottesdienst</u> : für einen besonderen Zweck
So	30. Okt	23. n. Trinitatis	
Mo	31. Okt	Reformationstag	
So	6. Nov	Drittletzter Sonntag (Reformationsfest)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk
So	13. Nov	Vorletzter Sonntag	Für Zeichen des Friedens
Mi	16. Nov	Buß- und Bettag	
So	20. Nov	Ewigkeitssonntag	
So	27. Nov	1. Advent	Für Brot für die Welt
So	4. Dez	2. Advent	Für Brot für die Welt
So	11. Dez	3. Advent	Für Brot für die Welt
So	18. Dez	4. Advent	Für Brot für die Welt
Sa	24. Dez	Heilig Abend	Für Brot für die Welt
So	25. Dez	Weihnachten	Pflichtkollekte der UEK: Evangelische Schulen in den ostdeutschen Landeskirchen
Mo	26. Dez	2. Weihnachtstag	
Sa	31. Dez	Altjahrsabend	

Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte „ekiba intern“ oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de/Referat1/Kollekten
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invokavit (13. Februar), Erntedank (2. Oktober) und 1. Advent (27. November), außerdem Karfreitag (25. März) und Heilig Abend (24. Dezember)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heddesheim, Pfarrstelle West des Gruppenpfarramtes (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle West des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Kirchengemeinde Heddesheim im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim kann zum 1. Januar 2005 mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Zum Gemeindebereich gehören eine Grundschule sowie eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule. Mit der Stelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Heddesheim liegt zentral im Dreieck Heidelberg, Mannheim, Weinheim und besitzt einen hohen Freizeit- und Erholungswert (Badesee, Hallenbad, Eisstadion u.v.m.). Von den ca. 11.000 Einwohnern gehören 4.700 zur Evangelischen Kirchengemeinde. Eine große Anzahl der Gemeindeglieder ist in den verschiedenen Lebensfeldern unserer Kirchengemeinde regelmäßig aktiv, viele von ihnen in selbständiger Verantwortung. Die Pfarrstelle Ost ist seit Herbst 2003 neu besetzt. Jeder Pfarrstelle des Gruppenpfarramtes ist ein Seelsorgebezirk zur selbständigen Betreuung sowie nach Absprache und Neigung bestimmte gesamtgemeindliche Zuständigkeiten zugeordnet.

Der Stelleninhaber bzw. dem Stelleninhaber steht ein stattliches Pfarrhaus mit 5 ZKB, drei Toiletten, Keller, Wintergarten, Balkon und großem Garten (ca. 180 m² Wohnfläche) in zentraler Ortslage neben der Kirche zur Verfügung. Im Erdgeschoss befinden sich darüber hinaus das Sekretariat und ein Besprechungszimmer.

Zu unserem intensiv genutzten Gebäudebestand zählen neben der neu renovierten Kirche und den beiden gepflegten Pfarrhäusern, ein freundliches Gemeindehaus, ein Gemeindesaal und zwei Kindergärten unter einer hoch motivierten Gesamtleitung. Eine gut funktionierende Küsterei und Hausmeisterei, sowie ein Sekretariat (27 Std./Woche) gewährleisten einen reibungslosen Ablauf der Tagesgeschäfte.

Unsere sonntäglichen Gottesdienste finden in wechselseitiger Verantwortung der beiden Pfarrstelleninhaber statt. Einmal im Monat feiern wir Gottesdienst mit Abendmahl, einmal mit Taufen. Bei Familien- und Festgottesdiensten ist uns die Einbindung verschiedener Gruppen aus den Arbeitsfeldern unserer Gemeinde wichtig.

Einen besonderen Stellenwert besitzt die Kirchenmusik. Unsere regional bedeutende Orgel wird von einem ausgezeichneten Organisten gespielt. Daneben bereichern Kirchenchor, Posaunenchor, Gospelchor, Flötenkreis, Madrigalensemble und Jugendband nicht nur unsere Gottesdienste.

Unsere Gruppen und Kreise umfassen derzeit eine Zwillingsgruppe, eine Krabbelgruppe, eine Gruppe für Alleinerziehende, einen Gesprächskreis für junge Erwachsene, zwei Frauenkreise, eine Frauengymnastikgruppe und einen Bastelkreis.

Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit wirken zudem eine Frauengruppe, ein Frauensingkreis und der Ökumenekreis. Der ökumenische Frauenbegegnungstag, das ökumenische Bibelseminar, Agapefeiern und monatliche Andachten unterstreichen die Bedeutung der Ökumene vor Ort.

Für Kinder und Jugendliche bieten wir Kindergottesdienste, Mahlfeiern mit Eltern und Kindern, einen Spielplatzgottesdienst und Wochenendfreizeiten für Konfirmierte an. Organisatorischer und kreativer Knotenpunkt ist der „Jumiko“ (Jugend-Mitarbeiter-Konvent).

Die Arbeit mit unseren Konfirmandinnen und Konfirmanden (jährlich zwischen 50 und 60) erfolgt bislang nach Seelsorgebezirken getrennt in der Form des Mittwochnachmittagunterrichts. Eine Neustrukturierung ist denkbar.

Ihrer sozialen Verantwortung trägt die Kirchengemeinde durch Mitarbeit im örtlichen Sozialbeirat, der Betreuung für Zuwanderer und dem Frühstück für Nichtsesshafte – von beiden Konfessionen gemeinsam getragen – Rechnung.

Im Bereich der Seelsorge wirken ein Besuchsdienstkreis sowie eine ökumenische Trauerbegleitung.

Eine eigene Website (www.kircheinheddesheim.de), ein aufwendig gestalteter Gemeindebrief und die unter Beteiligung aller Gruppen statt findenden Gemeindetage (zweijährig) unterstreichen den hohen Wert, den wir der Öffentlichkeitsarbeit beimessen.

Ein Gemeindepflegeverein, ein Kirchbauverein, ein Förderverein für Kirchenmusik und ein Förderverein für Kindergartenarbeit dienen der gezielten Förderung verschiedener Arbeitsfelder.

Für das in über 20 Jahren bewährte Gruppenpfarramt wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gewachsene Strukturen lebendig weiterentwickelt;
- zu einer fröhlichen und konzentrierten Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens beiträgt;

- die Kirchenmusik in ihrer Vielzahl schätzt und fördert;
- einen offenen und seelsorgerlichen Umgang mit Menschen pflegt;
- zu einer reflektierten und kooperativen Arbeit in Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat, Kirchengemeinderat und Ausschüssen fähig und bereit ist.

Wir freuen uns auf eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die bzw. der gemeinsam mit uns Sorge trägt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim eine musizierende, gesellschaftlich verantwortliche und offene Gemeinde bleibt, die neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt.

Weitere Auskünfte erteilen der Pfarrstelleninhaber Heddesheim Ost Dierk Rafflewski, Telefon 06203 42421, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Annette Rühmerkorf, Telefon 06203 492233 und Dekan Rainer Heimburger, Telefon 06201 12676.

Lahr, Christusgemeinde (Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde Lahr wird zum 1. Februar 2005 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Lahr hat 43.000 Einwohner, von denen etwa knapp die Hälfte evangelisch ist. Die Große Kreisstadt im Ortenaukreis liegt am Fuß des mittleren Schwarzwaldes und am Rande der Oberrheinebene zwischen Straßburg (40 km) und Freiburg (45 km). Alle Schularten sind in Lahr vorhanden, ebenso ein Bahnhof und ein Autobahnanschluss.

Die Christusgemeinde mit ihren ca. 2.300 Gemeindegliedern ist eine von neun Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Lahr. Sie umfasst fast die komplette Innenstadt und den nördlichen Bereich der Stadt mit wunderschönen am Hang gelegenen Villen, aber auch großen Wohnblocks am Fuße des Schutterlindenberges.

In der Innenstadt wohnen vorwiegend junge Menschen, die Fluktuation liegt bei 30% pro Jahr. In den Wohnblocks und Straßen am Fuße des Berges wohnen viele Arbeiter, Angestellte, aber auch manche Arbeitslose. Die Villen am Berg werden von alten Lahrer Unternehmerfamilien, Beamten des gehobenen Dienstes und Ärzten der Herzklिनik und des Kreiskrankenhauses bewohnt. Die Christuskirche mit dem Pfarrhaus liegt am Schnittpunkt der beiden letztgenannten Wohnbezirke.

Seit mehr als zehn Jahren beträgt der Anteil der Russlanddeutschen etwa 50 Prozent der Gemeindeglieder. Gleichzeitig sind etwa 45 Prozent der Gemeinde jünger als 40 Jahre. Dies spiegelt sich in der Grundschule, in der Arbeit mit Kindern (Kinderbibeltage, Kinderfreizeiten, Jungscharen) und in der Konfirmandenarbeit wieder.

Zur Christusgemeinde gehört das Ludwig-Frank-Haus, ein Seniorenhaus der Arbeiterwohlfahrt mit etwa 120 Evangelischen. Im Ludwig-Frank-Haus ist 14-tägig im Wechsel mit der katholischen Gemeinde am Freitagvormittag Gottesdienst im Speisesaal.

Die Christuskirche, erbaut 1877-1880, wurde 1990 außen und 1997/98 innen komplett renoviert. Sie ist eine Stiftung und im Besitz der Stadt Lahr; die Kirchengemeinde Lahr hat die Baupflicht und das Gebrauchsrecht. Der Sonntagsgottesdienst ist in der Regel gut besucht. Nach guten Erfahrungen mit einer zusätzlichen Abendkirche, die projektorientiert angeboten wurde, fließen seit einiger Zeit regelmäßig neue Elemente der Gestaltung in Liturgie und Predigt in den Gottesdienst ein.

Zusätzlich finden in der Christuskirche regelmäßig Konzerte und Kunstausstellungen regionaler Künstlerinnen und Künstler mit intensivem Begleitprogramm statt; „Kunst und Kirche“ ist zu einem Identifikationsmerkmal der Christuskirche geworden. Es gibt eine ganze Reihe von Künstlerinnen und Künstlern, die sich gerne mit dem außergewöhnlichen Kirchenraum der Christuskirche auseinandersetzen (Kreuzkuppelkirche mit Altar im Zentrum und Bestuhlung im Rund unter der Kuppel).

Das Pfarrhaus hat im Erdgeschoss das Pfarrbüro, ein Arbeitszimmer, ein Sitzungszimmer, eine Gemeindegküche und – an das Haus angebaut – einen Gemeindegssaal mit einem separaten Eingang. Im ersten Obergeschoss gibt es 4 Zimmer, Küche, Hauswirtschaftsraum, Bad/WC, sowie einen großen Balkon, im Dachgeschoss 4 Zimmer, Bad und WC auf insgesamt 187 m² Wohnfläche. Dazu kommt ein Garten mit vier Ar Rasen und nicht einsehbarem Freisitz.

Im Pfarramt arbeitet seit acht Jahren eine Sekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden, ein großer Teil der Verwaltung geschieht in der Außenstelle Lahr des Verwaltung- und Serviceamtes Ortenau. Der Kirchendiener mit 10 Wochenarbeitsstunden arbeitet seit fünf Jahren mit. Der Ältestenkreis besteht aus fünf Männern und drei Frauen im Alter von 21 bis 66 Jahren aus allen Schichten der Christusgemeinde. Ein Kirchenältester ist zudem Prädikant. Zwei Ruheständler helfen regelmäßig mit bei den Gottesdiensten.

Die Gruppen und Kreise (Mutter-und-Kind-Kreise, Jungschar, Jugendbibelkreis, Frauentreff, Besuchsdienstkreis, Kantorei) werden bis auf die Bibelstunde von Ehrenamtlichen geleitet. Die Kantorei wird seit Herbst 2003 vom katholischen Kantor betreut.

Die ökumenischen Beziehungen sind ausgezeichnet, müssen aber neu ausgelotet werden, da auch im katholischen Seelsorgeteam ein wichtiger Wechsel ansteht. Es besteht eine Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, die vorwiegend von Ehrenamtlichen lebt. Dazu gibt es etwa viermal im Jahr das Treffen der evangelischen und katholischen Hauptamtlichen in der Stadt für Absprachen und gemeinsame Aktionen.

Die Christusgemeinde hat darüber hinaus noch drei Partnergemeinden: Stellvertretend für die anderen Gemeinden in Lahr pflegt sie die Partnerschaft zur evangelischen Gemeinde in Lahrs Partnerstadt Dole in Burgund. Aus alten Zeiten stammt die Partnerschaft mit Potsdam-Babelsberg-Bergstücken, die noch gepflegt wird. Seit 1996 ist diese Partnerschaft um die tschechische Partnergemeinde Hermanuv Mestec (80 km östlich von Prag) erweitert worden. Mit der tschechischen Partnergemeinde gibt es regelmäßige jährliche Treffen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Gemeinde und Ältestenkreis wünschen sich eine engagierte und teamfähige Pfarrerin / einen engagierten und teamfähigen Pfarrer – gerne auch ein Ehepaar in Stellenteilung.

Für weitere Auskünfte und Informationen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Vorsitzender des Ältestenkreises, Ernst Böttinger, Telefon 07821 983665 (abends), Vorsitzender Kirchengemeinderat Lahr, Hans-Jörg Labusga, Telefon 07821 22330 sowie Dekan Dr. Matthias Kreplin, Telefon 07825 8699910.

Mudau

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Mudau ist ab 1. Februar 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Mudau, ein staatlich anerkannter Erholungsort, liegt im waldreichen Norden Badens, im Naturpark Neckar-Odenwald zwischen Neckar und Main und grenzt an Hessen und Bayern. Die Gemeinde, die zum Kirchenbezirk Mosbach gehört, ist seit 1978 eine selbständige Kirchengemeinde mit heute 870 Gemeindegliedern inmitten einer überwiegend katholischen Bevölkerung (fast 10.000 Einwohner).

Die Gemeindeglieder wohnen in der politischen Gemeinde Mudau, die 13 Teilorte umfasst, und in den vier Ortsteilen der bürgerlichen Gemeinde Limbach. Die Großgemeinde Mudau hat zwei Grundschulen und eine Hauptschule, praktizierende Ärzte und Zahnärzte, eine Apotheke, Supermärkte, Bäcker, Metzger und weitere sehr gute Einkaufsmöglichkeiten in nächster Nähe. Weiterführende Schulen sind in Buchen in 10 km Entfernung (Kreisstadt mit 19.000 Einwohnern).

Zum Predigtauftrag gehören drei Predigtstellen. Im Kernort Mudau (ca. 2.500 Einwohner, davon 290 Evangelische) befindet sich das Gemeindehaus, in dem sonntäglich der Gottesdienst gefeiert wird. Der Kirchen-

raum umfasst 80 Plätze und ist in der Regel gut besetzt. Bei größeren Gottesdiensten können selbstverständlich die katholische Kirche und der Pfarrsaal sowohl in Limbach als auch in Mudau genutzt werden. Die Gottesdienste in Limbach und in der Schlosskapelle Waldleiningen (Schloßbau) finden im zweiwöchigen Turnus statt. Dabei wird ein Gottesdienst im Monat als ökumenischer Taizégottesdienst gefeiert. Beide Predigtstellen liegen etwa 10 km von Mudau entfernt. Die Gemeinde ist gewohnt, Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt zu feiern (Familien-, Krabbel-, Taizé-, Lobpreisgottesdienste, Gottesdienste im Grünen, Kirchenkonzerte, Gemeindenachmittage).

Im Gemeindehaus in Mudau, einer Gründerzeitvilla aus den 20er Jahren, befinden sich der Kirchenraum, zwei Gemeinderäume, ein Amtszimmer und die separate, sehr schöne Pfarwohnung mit sechs Zimmern, Küche, zwei Bädern und zwei Toiletten. Das Gebäude ist Eigentum der Gemeinde und wurde 1999 aufwendig saniert. Orgel, Abendmahlsgeschirr und Kanzel wurden in den letzten drei Jahren erneuert. Die Kirchengemeinde konnte in den letzten Jahren Rücklagen bilden. Auch im Haushalt ist genug Platz für neue Projekte.

Mit der Pfarrstelle ist ein Pflichtdeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Eine kirchenbezirkliche Aufgabe sollte übernommen werden.

Das reiche Gemeindeleben spielt sich über die Gottesdienste hinaus in vielfältigen, größtenteils ehrenamtlich geleiteten Angeboten und Kreisen ab. Viele Aktivitäten sind inzwischen ökumenisch ausgelegt.

Die Pfarrstelle in Mudau erfordert eine hohe seelsorgerische Kompetenz. Zwei Seniorenzentren (insgesamt 140 Plätze) und eine psychosomatische Kurklinik (102 Plätze) sind zu betreuen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Ehepaar in Job-Sharing, die/der/das die Diasporasituation als besondere Aufgabe sehen kann, die/der/das gerne ökumenisch arbeitet und die katholischen Gemeinden am Ort als Partner sehen kann. Ferner wünscht sich der Kirchengemeinderat eine gute Zusammenarbeit mit dem Haus Lebensquell im Teilort Langenelz (geistliches Seelsorgezentrum).

Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte integrierend wirken für Menschen unterschiedlicher Herkunft; sie/er sollte auf Menschen zugehen können, gerne Besuche machen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewinnen, motivieren und begleiten.

Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Evangelischen Pfarramt Mudau, Telefon 06284 362, beim Vakanzvertreter, Pfr. Schröter, Telefon 06267 284 und beim Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261 14818.

Weinheim, Markuskirche

(Kirchenbezirk Weinheim)

Die Pfarrstelle der Markuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim wird vakant und kann mit Wirkung ab 1. September 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand; als Nachfolgerin / als Nachfolger wünschen wir uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Weinheim ist Große Kreisstadt und Mittelzentrum an der Badischen Bergstrasse mit 42.000 Einwohnern mit vielfältigen kulturellen Angeboten und Einkaufsmöglichkeiten, einer sehenswerten Altstadt und Marktplatzbereich. Durch gute Verkehrsanbindungen erreicht man schnell und komfortabel die umliegenden Zentren von Heidelberg und Mannheim. Weinheim ist in das IC-Netz der Deutschen Bahn eingebunden.

Alle Schularten sind am Ort. Unter anderem gibt es 2 Gymnasien, ein Wirtschaftsgymnasium, 2 Realschulen, eine Jugendmusikschule und berufliche Schulen. Die Universitäten und Hochschulen von Heidelberg, Mannheim, Darmstadt, Karlsruhe und Frankfurt sind bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die medizinische Versorgung ist durch das Kreis Krankenhaus und durch Ärzte aller Fachrichtungen sichergestellt. Außerdem gibt es 2 Altenheime, eines davon in evangelischer Trägerschaft.

Auch zur Freizeitgestaltung bietet Weinheim viele Möglichkeiten: Hallen- und Freibad, Badensee, Sportvereine der verschiedensten Sparten, um nur einiges zu nennen.

Gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer beraten und entscheiden die Kirchenältesten alle Fragen, die das Gemeindeleben betreffen. Wir als Ältestenkreis der Markuskirche beschränken uns dabei nicht nur auf technische und organisatorische Fragen sondern beraten auch inhaltliche und geistliche Fragen unseres Glaubens. So gestalten und verantworten wir den Gemeindeaufbau mit. Aufgaben und Zuständigkeiten haben wir unter die Mitglieder aufgeteilt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weinheim gliedert sich in 5 Pfarrgemeinden. Das Gebiet der Markuskirche liegt im Westen von Weinheim. Zur Pfarrei gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder. Sie ist die größte Pfarrei in Weinheim.

Nach dem 2. Weltkrieg dehnte sich die Stadt vor allem im Weinheimer Westen zur Rheinebene hin aus. In dem aufstrebenden neuen Stadtteil wurde in den 50er Jahren die Markuskirche gegründet. Die Weinheimer Weststadt zeichnet sich durch eine große soziale Bandbreite aus. Man findet hier Bezirke mit Wohnblöcken des sozialen Wohnungsbaus neben Reihenhaussiedlungen

und Einzelhausbebauungen. Durch die Nähe zum Industriezentrum Mannheim haben viele Menschen außerhalb Weinheims ihren Arbeitsplatz und ihr Tätigkeitszentrum. Weiter auszubauen ist daher auch die kirchliche Sozialarbeit und die Integration von Gemeindegliedern, die der Kirchengemeinde fern stehen.

Die Zusammenarbeit mit der ebenfalls in dieser Zeit gegründeten katholischen St. Mariengemeinde ist traditionell gut. Ausdruck davon ist unter anderem das jährliche ökumenische Gemeindefest an Himmelfahrt, bei dem wir auch gemeinsam Gottesdienst feiern.

Ein Schwerpunkt unserer Gemeindegliederarbeit liegt in der Kinder- und Jugendarbeit, in der nun schon seit vielen Jahren eine Gemeindegliederdiakonin mit halbem Deputat tätig ist. Auch auf die Erwachsenenarbeit, die in vielen Jahren in ehrenamtlichem Engagement gewachsen ist, legen wir großen Wert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die musikalische Arbeit, die von nebenamtlichen Kräften geleistet wird. Kinderchor, 2 Erwachsenenchor, Posaunenchor und Orgelmusik sind fester Bestandteil in unserer Gemeinde. Unser Ferienheim im vorderen Odenwald, das von einem Trägerverein unterhalten wird, ermöglicht uns, den Gemeindegliedergruppen Freizeiten anzubieten.

Zu unserer Gemeinde gehören 2 Kindergärten.

Auf all diesen Gebieten sprechen wir viele Menschen an. Das zeigt sich in der großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die wir jährlich einmal zu einem großen Mitarbeiterfest einladen. Die Mitarbeitenden freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Gottesdienste in unserer 1958 eingeweihten Markuskirche sind unser geistlicher Mittelpunkt. Die Kirche ist, als ein Dokument christlicher Baukunst aus dieser Zeit, in die Liste der Denkmäler aufgenommen. In ihr feiern wir unsere Gottesdienste an jedem Sonn- und Feiertag bewusst unter dem Gebot der Feiertagsheiligung. Im Gottesdienst bieten wir der Gemeinde an, aus dem Alltagstrubel herauszutreten und Raum für Ruhe und Stille zu finden. Dazu ist es uns wichtig, dass die Gottesdienste mit Sorgfalt vorbereitet und gestaltet werden, die wir im Übrigen häufig und regelmäßig als Gesamtgottesdienst feiern. Daneben bieten wir unserer Gemeinde ein breites Spektrum besonderer Gottesdienste an: festlich gestaltete Konfirmationsgottesdienste, musikalische Gottesdienste, Familiengottesdienste, Wochenandachten, meditative Passionsandachten, die Feier des frühen Ostermorgen, eine Andacht zur Jahreswende in das neue Jahr hinein usw.. Für unsere Kinder bieten wir sonntäglich einen Kindergottesdienst an, der im Anschluss an den Hauptgottesdienst gefeiert wird und von der Gemeindegliederdiakonin verantwortet wird. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Für unser Gemeindeleben steht uns ein Gemeindezentrum mit großem Saal und verschiedenen Gruppenräumen zur Verfügung.

Das geräumige Pfarrhaus (ca. 175m² Wohnfläche, 6 Zimmer, Küche, Bad, Dusche, sep. WC) mit großem Garten ist unmittelbar an die Kirche angebaut. Dort ist auch das Sekretariat untergebracht. Eine erfahrene Sekretärin mit guten EDV-Kenntnissen ist mit 20 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit geistlichem, evangelischem Profil. Wir wünschen uns Freude an Seelsorge und am Feiern von Gottesdiensten unter Wertschätzung gewachsener Traditionen und Offenheit für Neues, die Fähigkeit, das Evangelium zu verkündigen, das Geschick in Konfliktfällen zu vermitteln aber gleichzeitig auch den Mut, die Interessen und Standpunkte der Gemeinde auch gegen Widerstände nach außen und innen offen zu vertreten.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Inge Hornig, Telefon 06201 186379 (e-mail: ingeburgluise@gmx.net) oder das Evangelische Dekanat, Dekan Rainer Heimbürger, Telefon 06201 12676.

Unsere Gemeinde finden Sie auch im Internet, unter www.markusgemeinde-weinheim.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

12. Januar 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bonndorf

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle Bonndorf wurde zum 1. September 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Ingrid Spielberger, 07703 8081 und das Evangelische Dekanat Hochrhein, 07751 832721.

Mannheim, Melanchthongemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Melanchthongemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim wurde zum 1. September 2004 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Heike Archut, Telefon 0621 333973, und Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 1689-215.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

29. Dezember 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heinsheim

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsheim ist mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Heinsheim ist aufgrund der Bezirksstrukturreform seit 1. Januar 2003 eine 1/2 Pfarrstelle; sie ist Patronatsgemeinde der Freiherren von Racknitz mit derzeit rd. 690 evangelischen Gemeindegliedern.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen: Die Vorsitzende des KGR, Frau Daniela Krauter, Heinsheim (Telefon 07264 6206) und Dekan Friedegern Müller, Kirchartd (Telefon 07266 911606).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen

29. Dezember 2004

mit einem Lebenslauf an die Patronats Herrschaft, Freifrau Yvonne von Racknitz, Schloss Heinsheim, Gundelsheimer Str. 36, 74906 Bad Rappenau - Heinsheim, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

Kirchartd

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau, künftig: Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchartd, mit der künftig die Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berwangen verbunden sein wird, wird zum 1. Februar 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Rückfragen können gerichtet werden an Dekan Friedegern Müller, Telefon 07266 911606 oder die stellvertretende Vorsitzende des KGR, Frau Inge Gebauer, Telefon 07266 2205, des Weiteren gegebenenfalls an Pfarrer Dieter Ohnemus, Telefon 07266 1051 bzw. an Herrn KGR Alwin Eckstein, Telefon 07266 1884.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen – bis spätestens

29. Dezember 2004

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen

Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle I

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Krankenhauspfarrstelle I am Klinikum Pforzheim wird zum 1. April 2005 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle ist zeitlich auf (zunächst) sechs Jahre begrenzt.

Das Klinikum Pforzheim ist ein Krankenhaus der Zentralversorgung mit ca. 600 Betten. Es ist gegliedert in Chirurgische, Medizinische, Neurologische, Urologische Klinik, Dialyse, Augen-, Frauen- und Kinderklinik. Für die Betreuung der Kinderklinik, der Frauenklinik und der Urologischen Klinik ist schwerpunktmäßig ein weiterer Pfarrer mit halber Stelle zuständig.

Im Sommer 2004 wurde das seitherige „Städtische Klinikum“ von der Rhön AG übernommen und befindet sich derzeit in einer Phase der Neustrukturierung, die auch die Arbeit der Klinikseelsorge betreffen wird.

Die Aufgaben umfassen:

- Einzelseelsorge an Patientinnen und Patienten;
- Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums;
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Krankenhauskapelle (im Wechsel mit dem Kollegen);
- Wöchentliche Abendandachten;
- Weiterführung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Anleitung und Begleitung;
- Zusammenarbeit mit den Kollegen in der evangelischen und katholischen Krankenseelsorge.

Erwartet wird eine pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Pforzheim-Stadt, Telefon 07231 25077, Pfarrer Reinhard Konrad, Telefon 07231 79594 des Weiteren Kirchenrat W. Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 3 / Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern – (Telefon 0721 9175353).

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

12. Januar 2005

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Evangelische Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim

In der Regionalstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Hochrhein-Lörrach-Schopfheim ist die Stelle der Leiterin / des Leiters ab 1. Oktober 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zur Wiederbesetzung der Stelle in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft suchen wir

**eine Diplom-(Religions-)Pädagogin /
einen Diplom- (Religions-)Pädagogen**

mit Qualifikation(en) im Bereich der Erwachsenenbildung.

Das Zuständigkeitsgebiet der Regionalstelle liegt im Südwesten der Landeskirche im Dreiländereck bzw. am Hochrhein mit Mittelzentren in Lörrach, Schopfheim und Waldshut und deren ländlichem Umfeld.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören insbesondere:

- Leitung der Regionalstelle mit Erstellen und Herausgeben eines Bildungsprogramms in evangelischer Trägerschaft für die Region,
- Beratung, Unterstützung, Entwicklung bzw. Vernetzung der Bildungsarbeit auf verschiedenen Ebenen, dazu gehören lokale und regionale Bildungsangebote sowie schwerpunktmäßige Präsenz an den zentralen Orten der Kirchenbezirke, z. B. in der Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen,
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Gemeinden, anderen Bildungseinrichtungen und Kooperationen mit anderen Trägern,
- Profilierung einer evangelischen Bildungsarbeit in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, in biblischer Tradition gegründete evangelische Positionen zu vertreten und ins Gespräch zu bringen,
- Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenbezirken und Gemeinden,
- Mitarbeit bei Fortbildungen und Vorhaben der Landesstelle und in Gremien der Evangelischen Erwachsenenbildung in Baden.

Die Arbeit wird durch einen Leitungskreis mitverantwortet und unterstützt, dem Vertreterinnen und Vertreter aus den drei Kirchenbezirken und den in den Kirchenbezirken vertretenen Diensten und Werken angehören.

In der Regionalstelle arbeitet eine Sekretärin mit einer Teilzeitbeschäftigung von 19,25 Wochenarbeitsstunden. Die Büroräume befinden sich in Schloss Beuggen, Rheinfelden.

Das Veranstaltungsangebot findet zu einem Teil in der Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen statt, u. a. in Kooperation mit dem Leitungskollegium der Tagungsstätte. Das Gesamtangebot in den Gemeinden und Bezirken wird derzeit durch die Stelleninhaberin und zum Teil mit fachkompetenten Referentinnen und Referenten auf Honorarbasis durchgeführt.

Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan des Kirchenbezirks Lörrach. Die Fachaufsicht hat der Leiter der Landesstelle.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu Fortbildungsmaßnahmen, die zur Leitung von Gruppen Erwachsener qualifizieren.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des BAT nach kirchlichem Vergütungsgruppenplan bzw. entsprechend dem Wert der zu übertragenden Tätigkeiten bis Vergütungsgruppe III / II a BAT.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Leitungskreises, Frau Eva Maria Frommeyer (Telefon 07762 2887) oder an Herrn Kirchenrat Helmut Strack, Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung in Baden, Telefon 0721 9175-339.

(Auf Anfrage können Interessierte eine Beschreibung des derzeitigen Profils der Arbeit bei der Vorsitzenden erhalten.)

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

28. Februar 2005

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Stiftsgemeinde Mosbach** – Dekanat Mosbach –
1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Sandhausen** – nochmalige Ausschreibung – Dekanat Wiesloch –
1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

29. Dezember 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Günter Ihle in Lauchringen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Gerald Koch in Furtwangen zum Pfarrer in Ubstadt-Weiher mit Wirkung vom 1. Januar 2005,

Pfarrvikarin Claudia Miethke und Pfarrer Wolf Eckhard Miethke in Adelsheim gemeinsam zur Pfarrerin / zum Pfarrer in Adelsheim mit Wirkung vom 1. November 2004,

Pfarrerin Bertina Müller (gegenwärtig beurlaubt / Erziehungsurlaub) zur Pfarrerin in Ötlingen mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin Erika Knappmann und Pfarrvikar Florian Barth in Heidelberg gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle für die Kapellengemeinde und die Evangelische Stadtmission Heidelberg e. V. mit Wirkung vom 1. November 2004.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Pfarrer Dr. Konrad Fischer, Pfarrstelle West des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Kirchengemeinde Heddesheim (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim), mit Wirkung vom 1. Januar 2005 für den Dienst als wissenschaftl. Referent an der Europäischen Melancthon Akademie in Bretten.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Berufen:

Pfarrer Martin Abraham, Matthäusgemeinde Lörrach, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. November 2004,

Prof. Carsten Kloppe wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für weitere neun Jahre zum landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantor) für den Kirchenbezirk Südbaden berufen.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Matthias Weber in Schopfheim (St. Michaels-Gemeinde-Ost) zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 15. Oktober 2004.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberspektorin Kerstin Remmers bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg wird mit Wirkung ab 11. November 2004 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Otto W. Hahn, gegenwärtig abgeordnet zum Dienst des Vorstehers in der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, mit Ablauf des 31. Dezember 2004,

Pfarrer Dr. theol. Holger Kaiser in Hemsbach-Sulzbach (Bonhoeffergemeinde) mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Entlassen auf Antrag:

Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies, Fachhochschul-lehrer und Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, wegen Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Hessen als Universitätsprofessor (für Evangelische Theologie / Biblische Wissenschaften unter besonderer Berücksichtigung des neuen Testaments) an der Universität Kassel, mit Ablauf des 28. August 2004,

Pfarrerin Doris Neugebauer, zuletzt beurlaubt, mit Ablauf des 30. November 2004 unter Belassung ihrer Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt.

**Entschließungen des Ministerpräsidenten
und des Kultusministers**

Ernannt:

zum Studienassessor Pfarrer Religionslehrer Olav Richter mit Wirkung vom 10. September 2004,

zum Studienassessor Pfarrer Religionslehrer Frank Wagner mit Wirkung vom 10. September 2004.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B